



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4310 –**

Frage Nummer 30

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Johannes
Meier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Mindest- und Höchststrafen für Unternehmen in Bayern, die ab dem 01.01.2025 die E-Rechnungspflicht nicht einhalten (falls möglich, bitte mit Angabe der jeweiligen Bemessungskriterien), inwiefern ist eine Erhöhung der Strafen bis einschließlich 2028 vorgesehen (bitte geplante Mindest- und Höchststrafen für Unternehmen in Bayern für die Jahre 2026, 2027 und 2028 angeben) und welcher Anteil der ab dem 01.01.2025 von der E-Rechnungspflicht betroffenen Unternehmen in Bayern ist laut vorliegenden Erhebungen bislang noch nicht in der Lage, die neuen gesetzlichen Anforderungen umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Ab dem 01.01.2025 erfolgt die stufenweise Einführung der verpflichtenden E-Rechnungsverwendung im Bereich der inländischen zwischenunternehmerischen Umsätze (inländischer B2B-Bereich). Es handelt sich um eine bundesgesetzliche Regelung, die auch für alle bayerischen Unternehmen gilt. Mit dieser Neuregelung wurden im Umsatzsteuergesetz keine neuen Bußgeldvorschriften eingeführt.

Ein die Einführung begleitendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.10.2024 wurde unter Beteiligung der Länder erarbeitet und ist im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (BMF III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, BStBl. I 2024 S. 1320).

Auf die Randnummer 2 dieses Schreibens wird hingewiesen, wonach die Finanzverwaltung den Umstand des Transformationsprozess hin zur obligatorischen E-Rechnungsverwendung im B2B-Geschäft in angemessenem Umfang berücksichtigen wird. Dieser Transformationsprozess wird von den umfassenden Übergangsregelungen des § 27 Absatz 38 des Umsatzsteuergesetzes begleitet.

Die abgefragten Daten zu Unternehmen in Bayern liegen nicht vor und werden zum Zwecke der Vermeidung von administrativem Aufwand für Unternehmen auch nicht erhoben.